

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Vereinbarungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Bestellers auf Bestellvordrucken oder sonstigen Auftrags- oder Bestätigungsschreiben, welche von den nachstehenden abweichen, wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebote

- 2.1 Angaben in Prospekten und Werbeunterlagen sind nicht verbindlich und können geändert werden. Maßgeblich sind ausschließlich die Angaben in unseren schriftlichen Angeboten.
- 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise - Zahlung

- 3.1 Die genannten Preise gelten grundsätzlich ab Werk und verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 3.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins geschuldet.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; das gleiche gilt, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.3 Ist die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt, z.B. auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.4 Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer schriftlicher Weisung unserer Wahl überlassen.
- 4.5 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Käufer über, auch wenn die Lieferung franko, cif, fob oder mit ähnlicher Klausel erfolgt. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch wenn die Ware durch uns selbst ausgeliefert wird.

5. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 5.1 a) Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller den Kaufpreis für die Vorbehaltsware gezahlt hat.
- b) Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Lieferung uns gegenüber sonstige Verbindlichkeiten hat, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- c) Gleiches gilt, wenn weitere Verbindlichkeiten nach Lieferung begründet werden.
- 5.2 a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass wir uns hierdurch verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 5.1.
- b) Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Sachen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Warenwertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Warenwerte der anderen verwendeten Sachen zu.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt, vermengt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an den verwendeten Sachen oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Warenwertes der Vorbehaltsware zum Warenwert der anderen verwendeten Sachen auf uns über.
- d) Der Besteller verwahrt die gemäß Ziff. 5.2 b) und c) in unser Miteigentum gelangten Sachen unentgeltlich für uns.
- e) Nach Ziff. 5.2 b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 5.3 a) Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern; jede anderweitige Verfügung, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist unzulässig. Von Dritten vorgenommene Pfändungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- b) Stundet der Besteller seinen Abnehmern den Verkaufspreis, hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum an der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
- c) Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche an uns ab. Die Abtretung wird bereits jetzt durch uns angenommen. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Kaufpreisforderung hieraus auf uns übergeht.
- d) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so erfolgt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 5.2 b) oder c) haben, erfolgt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils.
- e) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- f) Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich mindern. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf vor, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt; darüberhinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- g) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so geht die Forderung daraus im gleichen Umfang abtretungsweise auf uns über, wie es vorstehend bestimmt ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 5.4 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Das Recht zur Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.
- 5.5 Der Besteller hat uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen.
- 5.6 Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß dieser Ziffer gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 5.7 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer bei erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 6. Mängelhaftung**
- 6.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware, sonstige Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 6.3 Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 7 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 6.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.7 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7 (Schadensersatz). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 7. Rechte der Firma OMRON Automotive Electronics Technology GmbH, Vertragsstrafe, Schadensersatz**
- 7.1 Wir behalten uns vor, mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller
- a) unrichtige Angaben über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen gemacht hat,
- b) seine Zahlungen einstellt, ein Memorandum beantragt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.
- 7.2 Soweit wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, steht uns für getätigte Aufwendungen, eingetretene Wertminderung, die Gebrauchsüberlassung sowie zum Ausgleich aller Schäden, eine Pauschale von mindestens 25% des Kaufpreises zu.
- 7.3 Soweit uns der Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Annullierung des Kaufpreises schuldet, gilt zwischen den Parteien eine Schadensersatzpauschale von 25% der Auftragssumme als vereinbart.
- 7.4 Ungeachtet der unter Ziffer 7.2 und 7.3 vereinbarten Pauschalsätze behalten wir uns eine konkrete Schadensberechnung vor.
- 7.5 Dem Besteller bleibt unbenommen, den Nachweis zu erbringen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht eingetreten oder diese sei wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 7.6 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 7.7 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 7.8 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.9 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 8.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist Stuttgart.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.